

§ 137d UrhG

Computerprogramme

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ [69c Nr. 3 UrhG](#)) nicht auf [Vervielfältigungsstücke](#) eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § [69g Abs. 2 UrhG](#) ist auch auf [Verträge](#) anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.

(3) § [69a Abs. 5 UrhG](#) ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf [Verträge](#) und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.

Fassung ab 07. Jun 2021

(Abs. 3 [neu](#))

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ [69c Nr. 3 UrhG](#)) nicht auf [Vervielfältigungsstücke](#) eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § [69g Abs. 2 UrhG](#) ist auch auf [Verträge](#) anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.